

Inhalt

1. Zweck und Geltungsbereich	2
2. Rechtliche Grundlagen / Mitgeltende Unterlagen	2
3. Weisungsrecht des Personals	3
4. Betretungs- und Benutzungsrecht, Verhaltensregeln	3
5. Einrichtungen der Entsorgungsanlage	5
6. Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung	5
7. Entsorgung der Abfälle	6
8. Abfallarten	7
9. Zurückweisung von Abfällen	7
10. Haftungsverhältnisse	8
11. Arbeitssicherheit	9
12. Gebühren und Entgelte	9
13. Öffnungszeiten	9
14. Dokumentation	9
15. Änderungsdienst	10
16. Verteiler	10
Anlage zu Punkt 4 der Benutzerordnung	11
1. Handzeichen für allgemeine Hinweise	11
2. Handzeichen für Fahrbewegungen	11

Erstellt: 2/11/16
von: Schneider, Tom

Geprüft am: 5.11.2016
von: Hofmann, Christoph

Geprüft am:
von: Beyer, Bernd

1. Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Zentraldeponie Cröbern (ZDC) und die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) werden gemäß § 8 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) öffentlich-rechtlich als Abfallentsorgungsanlage durch die Westfälische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (WEV) betrieben.
- (2) Diese Benutzerordnung als Teil der Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der WEV mit den Bereichen ZDC mit Sickerwasseraufbereitung und MBA mit Zwischenlager.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Benutzerordnung sind diejenigen, die Abfälle anliefern bzw. abtransportieren, deren Beauftragte und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für Besucher gelten die Regelungen der Benutzerordnung, soweit nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, entsprechend.
- (4) Für die Benutzer der Betriebsanlagen der WEV gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der WEV, die vorliegende Betriebsordnung sowie die Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (5) Auf dem Gelände wird durch die KELL GmbH Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig (KELL) ein Kleinanlieferbereich betrieben. Für diesen Bereich haben, bei abweichenden Regelungen der KELL in Form einer Kleinanlieferbereich-bezogenen Benutzerordnung, diese Vorrang vor der vorliegenden Benutzerordnung. Die Regelung der vorliegenden Benutzerordnung des Pkt. 4 Abs. (5) können durch eine Benutzerordnung der KELL für den Kleinanlieferbereich nicht abweichend geregelt werden.

2. Rechtliche Grundlagen / Mitgeltende Unterlagen

Der Betrieb der Anlagen der WEV erfolgt insbesondere auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

- (1) geltende Abfallgesetze der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie untergesetzliche Regelwerke, Verordnungen (z.B. Deponieverordnung (DepV)), Unfallverhütungsvorschriften, technische Regelwerke, Sicherheitsregeln und arbeitsmedizinische Vorschriften,
- (2) der Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des ZAW,
- (3) der Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung Teilgebiet Leipziger Land der Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig,
- (4) die Genehmigungen der jeweiligen betriebenen Anlagen und

- (5) Arbeitssicherheitsregeln, z.B. Sicherheitsvorschriften für Asbest (z.B. LAGA-Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle i. V. m. TRGS 519 "Asbest").

3. Weisungsrecht des Personals

- (1) Das Betriebspersonal der ZDC/MBA ist gegenüber den Benutzern der Deponie, der Sickerwasseraufbereitung, der MBA bzw. der Zwischenlager weisungsberechtigt.
- (2) Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z. B. Verkehrszeichen) vor.

4. Betretungs- und Benutzungsrecht, Verhaltensregeln

- (1) Das Betriebsgelände darf nur vom Betriebspersonal, berechtigten Benutzern und sonstigen befugten Personen betreten und befahren werden.
- (2) Besucher (wie z.B. Behördenvertreter, Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleistungsfirmen) melden sich im Waagecontainer beim Personal. Dort erfolgt die Einweisung bzw. Anmeldung in den Betriebsstätten.
- (3) Der Zutritt für Benutzer der Anlagen ist nur innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten und nur über den Eingangsbereich gestattet.
- (4) Die Benutzer und Besucher haben sich auf dem Betriebsgelände der WEV so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Es sind die ausgewiesenen Fahrstraßen und Fahrwege zu benutzen.
- (5) Im gesamten Betriebsgelände gilt Rauchverbot sowie das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer. Das Rauchen ist ausschließlich an zwei definierten Stellen für Mitarbeiter der WEV, der KELL, des ZAW und der Stadtreinigung Leipzig gestattet.
- (6) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen, Behältern und Containern ist innerhalb des Betriebsgeländes nur auf dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- (7) Anlieferfahrzeuge mit Dieselpartikelfiltern ab Euro 6 Abgasnorm dürfen auf dem Betriebsgelände der WEV nicht die Regeneration der Partikelfiltern durchführen. Zum Zeitpunkt der Befahrung des Betriebsgeländes ist dazu die Regeneration immer abzuschalten oder eine bereits laufende Regeneration ist zu unterbrechen. Nach Verlassen des Betriebsgeländes der WEV ist in sicheren Bereichen die Regeneration wieder manuell zu starten bzw. abgeschaltete Regeneration wieder einzuschalten.

- (8) Im Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist der Befahrbarkeit der Verkehrsflächen anzupassen und auf max. 30 km/h begrenzt. Weitere Begrenzungen werden durch die Beschilderung vorgegeben.
- (9) Die Waagen sind mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren. In den Hallen der MBA ist Schrittgeschwindigkeit (max. 5 km/h) gefordert.
- (10) Die Transportfahrzeuge einschließlich der Container müssen so ausgestattet sein, dass ein Verlieren oder Verwehen von Abfällen auf dem Wegenetz der WEV ausgeschlossen ist.
- (11) Die Fahrzeuge müssen hinsichtlich Ihrer Bauart und Beladung in der Lage sein, die zugewiesenen Be- und Entladestellen, speziell im Deponiebereich, ohne fremde Hilfe zu erreichen und wieder zu verlassen sowie eine Entladung ohne zusätzliche fremde Hilfeleistung zu gewährleisten.
- (12) Die Benutzer haben nur die ausgewiesenen bzw. vom Betriebspersonal zugewiesenen Fahrwege und Flächen zu befahren.
- (13) Die Zeichen der Einweiser entsprechend BGV D 29 (VBG 12) liegen im Waagecontainer aus.
- (14) Für das sichere Aufstellen des Fahrzeuges und das Be- und Entladen gemäß BGV D 29 (VBG 12) ist der Fahrzeugführer verantwortlich.
- (15) Bleiben Fahrzeuge im Betriebsgelände stecken oder können sie wegen eines Defekts nicht weiterfahren, erfolgt in Absprache mit der WEV die Entfernung vom Betriebsgelände. Die WEV kann zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten, die Kosten hierfür trägt der Benutzer. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet der Betreiber nicht.
- (16) Bei Annäherung von Arbeitsgeräten und bei Querung von Maschinenstraßen ist die entsprechende Vorsicht geboten und gegebenenfalls anzuhalten.
- (17) Die für das Betriebspersonal geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie staatliche Arbeitsschutzvorschriften finden entsprechend auch für alle Benutzer der Einrichtungen der Entsorgungsanlagen der WEV Anwendung.

5. Einrichtungen der Entsorgungsanlage

Die Benutzer haben zur geordneten Entsorgung die Eingangskontrolle zur Sichtung, Verwiegung und Deklaration der Abfälle sowie zur Gebührenabrechnung bzw. Rechnungslegung zu passieren. Darüber hinaus bestimmt das Betriebspersonal die nachfolgenden weiter zu benutzenden Einrichtungen:

- a) MBA,
- b) Ablagerungsflächen für die Restabfälle (Endlagerung – Deponie),
- c) Zwischenlagerflächen und Vorbehaltsfläche zur Feststellung der Zuordnungskriterien von Abfällen (Sicherstellungsflächen),
- d) Sickerwasseraufbereitungsanlage oder
- e) Kleinanlieferbereich.

6. Annahmeverfahren, Eingangskontrolle und Verwiegung

- (1) Die Anlieferung und Abfuhr von Abfällen hat auf der Grundlage der aktuell gültigen abfallrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen zu erfolgen.
- (2) Für Benutzer, die im Auftrag der entsorgungspflichtigen Körperschaften anliefern, können Kennkarten beantragt werden. Diese berechtigen zur Benutzung der automatischen Waage (Waage 2).
- (3) Die Anlieferung ist wie folgt möglich:
 - a) Anlieferung gegen Rechnungslegung gemäß Preisvereinbarung durch die WEV,
 - b) Anlieferung als Barzahler an die WEV oder
 - c) Anlieferung gegen Gebührenbescheid gemäß Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des ZAW oder Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung des Teilgebietes Leipziger Land der Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig.
- (4) Werden mit einem Zugfahrzeug oder Anhänger mehrere Container transportiert, müssen diese Abfälle der gleichen Abfallschlüssel-Nr. angehören.
- (5) Das Betriebspersonal ist berechtigt im Eingangs- und Entladebereich die angelieferten bzw. entladenen Abfälle zu beproben und im Betriebslabor der WEV oder in einem zertifizierten Fremdlabor analysieren zu lassen. Darüber hinaus finden auf dem gesamten Betriebsgeländer der WEV Kontrollen statt. Behälter und Verpackungen sind für Kontrollzwecke durch den Benutzer zu öffnen.

- (6) Bei Abfällen, die nicht der Deklaration im Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle bzw. der Entsorgungsbewilligung (analog ehemals vereinfachter Nachweisführung) für nicht gefährliche Abfälle entsprechen, kann vom Abfallerzeuger und/oder Benutzer eine zusätzliche Deklarationsanalyse über Art und Zusammensetzung des Abfalls gefordert oder auf seine Kosten eine solche Untersuchung vorgenommen werden. Die entsprechenden Abfälle müssen dann auf den Sicherstellungsflächen bis zur Klärung zwischengelagert werden.
- (7) Nach Erfassung der Registerdaten und Kontrolle im Eingangsbereich ohne Beanstandung erfolgt die Zuweisung zur Entlade- oder Beladestelle. Die Fahrzeuge werden durch das Personal oder durch Hinweisschilder den verbindlichen Entlade- bzw. Beladeflächen zugewiesen.
- (8) Alle mitgeführten Container und sonstigen Behältnisse sind beim Verlassen des Betriebsgeländes wieder mitzunehmen. Die Zwischenlagerung von Containern auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung der WEV gestattet.
- (9) Vor dem Verlassen des Betriebsgeländes erfolgt eine Zweitverwiegung. Der Benutzer erhält einen Beleg (Wiegeschein) mit den aufgenommenen Daten gemäß § 42 KrW/AbfG (Registerpflicht) zur Annahme bzw. Abfuhr des Abfalls.
- (10) Die angelieferte Abfallmenge wird als Differenz aus der Erstwiegung des anliefernden Fahrzeuges bei der Einfahrt auf das WEV Betriebsgelände und der Zweitverwiegung ermittelt.

7. Entsorgung der Abfälle

- (1) Der Benutzer hat nach Abfertigung im Eingangsbereich die zugewiesene Ladestelle anzufahren und dort in Gegenwart und nach Weisung des Betriebspersonals zu entladen bzw. zu beladen. An der Kippstelle wird durch den Abfallkontrolleur die Ladung kontrolliert und ggf. eine Probe entnommen.
- (2) Die Benutzer der Ladestellen dürfen ihre Fahrzeuge nur für Arbeiten verlassen, die zum Ent- bzw. Beladen der Abfälle notwendig sind.
- (3) Im Kleinanlieferbereich oder an anderen Orten werden Container für sonstige Abfälle bereitgestellt. Die entsprechenden Benutzer entladen ihre Abfälle nach Anweisung gemäß Pkt. 5 selbst und sortieren diese in die entsprechenden Container. Die Sicherheitsvorschriften, einschließlich der speziellen Vorschriften für die jeweiligen Abfälle, gelten entsprechend und sind einzuhalten.
- (4) Nach dem Ent- bzw. Beladen hat der Benutzer das Betriebsgelände der WEV unverzüglich zu verlassen.

8. Abfallarten

- (1) Es darf nur zugelassenes Material angeliefert werden. Die entsprechend geltenden Annahmekataloge und anlagebedingten Nebenbedingungen sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Anlieferung der Abfälle müssen sich diese in einem solchen Zustand befinden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Entsorgungsanlage möglich ist.
- (2) Ausnahmegenehmigungen für nicht zugelassene Abfälle oder nicht im Positivkatalog gelistete Abfallarten können im Einzelfall in Zusammenarbeit bei der zuständige Behörde beantragt werden.

9. Zurückweisung von Abfällen

- (1) Das Betriebspersonal kann die Annahme von Abfällen verweigern, wenn
 - a) die Abfälle ganz oder teilweise gesetzlich, untergesetzlich, satzungsrechtlich oder behördlich oder nach dem Annahmekatalog für die Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlagen nicht zugelassen sind,
 - b) sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Entsorgung bzw. Verwertung von Abfällen vom Benutzer nicht beachtet werden,
 - c) im Einzelfall ungünstige, vorher nicht bekannte, Auswirkungen für die ZDC und MBA bei der Entsorgung bzw. Verwertung zu befürchten sind,
 - d) der Benutzer mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist bzw. die Zahlungsunfähigkeit des Benutzers droht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Benutzers gestellt worden ist,
 - e) eine Betriebsstörung der Abfallentsorgungsanlagen durch höhere Gewalt und im Havariefall vorliegt,
 - f) vor Anlieferung eine vom Betriebspersonal geforderte Terminabstimmung nicht stattgefunden hat.
- (2) Abfälle, deren Annahme bzw. ggf. Ablagerung nicht zulässig ist, werden sichergestellt bzw. zurückgewiesen. Die WEV wird im Falle der Sicherstellung die Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Entscheidung über weitere Maßnahmen informieren.
- (3) Sollten sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte ergeben, dass die Anforderungen für die Annahme bzw. ggf. Ablagerung nicht eingehalten werden oder sollten Differenzen zwischen den Begleitpapieren und dem angelieferten Abfall bestehen, die eine ordnungsgemäße Annahme in der MBA oder Ablagerung auf der ZDC ausschließen, wird der Entladeprozess unterbrochen, die Ladung gesichert, ggf. durch WEV eine Kontrollanalyse durchgeführt, durch die Leitung Abfallkontrolle die weitere Verfahrensweise festlegt und das Ergebnis

ggf. der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

- (4) Sind Abfälle bereits abgeladen worden, hat der Benutzer diese unverzüglich wieder aufzuladen und an den Sicherstellungsort zu bringen.
- (5) Soweit der Benutzer die Sicherstellung oder Zurückweisung von Abfällen zu vertreten hat, hat er der WEV und/oder dem ZAW und/oder der KELL die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Mehrkosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche der WEV, des ZAW und der KELL bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nicht zur Entsorgung zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.
- (5) Unzulässig angelieferte Abfälle beseitigt der Benutzer anderweitig nach den abfallrechtlichen Bestimmungen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist der WEV vorzulegen. Die durch die anderweitige Entsorgung entstehenden Kosten trägt der Benutzer.
- (7) Der Benutzer kann wegen einer Zurückweisung von Abfällen durch das Betriebspersonal keine Ansprüche geltend machen.

10. Haftungsverhältnisse

- (1) Betreten und Befahren des Betriebsgeländes erfolgt für den Benutzer im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der WEV oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle und durch die Nichtbeachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich dieser Benutzungsordnung oder Nichtbeachtung von besonderen Weisungen des Betriebspersonals verursacht werden. Die Benutzer haben die WEV von allen diesbezüglich erhobenen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Benutzer haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie eigenes Verschulden.
- (3) Benutzer, die für Abfallerzeuger Abfälle anliefern, haften mit diesen gesamtschuldnerisch.
- (4) Die WEV haftet nicht für Schäden der befugten Benutzer, die infolge der besonderen Betriebsgefahren entstehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der WEV bzw. dessen Betriebspersonal entstanden sind.
- (5) Die WEV haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt auf dem Betriebsgelände aufhaltenden Personen oder Gegenständen.

- (6) Verstößt ein Benutzer gegen die Benutzerordnung, kann die WEV auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt zu ihrem Betriebsgelände schriftlich verweigern.

11. Arbeitssicherheit

- (1) Auf dem Betriebsgelände der WEV gilt die Havarie- und Brandschutzordnung. Sie liegt im Waagecontainer aus.
- (2) Einrichtungen für Brandschutz und Erste Hilfe sind in den MBA-Gebäuden, auf dem Deponiefeld (Bauwagen), im Verwaltungsgebäude, in der Waage sowie in den Technik-Gebäuden des Betriebsgeländes vorhanden.
- (3) Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Betriebspersonal der jeweiligen Betriebsstätte der WEV zu melden, damit eine entsprechende Versorgung organisiert werden kann.
- (4) Sachschäden sind vor Verlassen des Schadensortes zwecks Beweissicherung bekanntzugeben.

12. Gebühren und Entgelte

- (1) Die Entsorgungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung des ZAW und des Landkreises Leipziger Land. Über die Gebührenforderungen werden Gebührenbescheide durch den ZAW und den Landkreis Leipziger Land erstellt.
- (2) Für Leistungen, die nicht unter den Anschluss- und Benutzungszwang des ZAW (§ 6 Abfallwirtschaftsatzung ZAW) oder des Landkreiseses Leipziger Land fallen, werden die Entgelte durch die WEV erhoben.

13. Öffnungszeiten

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage ist nur während der auf der Homepage der WEV veröffentlichten Öffnungszeiten zulässig.

Die Öffnungszeiten können unter <http://www.wev-sachsen.de> eingesehen werden.

14. Dokumentation

Die Regelung liegt im elektronischen Qualitätsmanagement Handbuch vor. Ungültige Ausgaben sind 6 Jahre aufzubewahren.

15. Änderungsdienst

Mit Wirksamkeit dieser Regelung verliert die Organweisung Nr. 00.005 von 12/2011 ihre Gültigkeit.

16. Verteiler

Die Regelung steht allen Mitarbeitern im ELO unter Qualitätsmanagement – Organisationsanweisung zur Verfügung.

ZAW, KELL
Betriebshandbücher

Aushänge (Waagecontainer, Verwaltungsgebäude, Internetpräsenz)

Anlage zu Punkt 4 der Benutzerordnung

BGV D 29 Anhang 4

Handsignale für Einweiser von Fahrzeugen

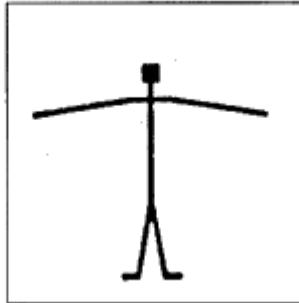
(zu § 46 Abs. 1 BGV D 29)

1. Handzeichen für allgemeine Hinweise



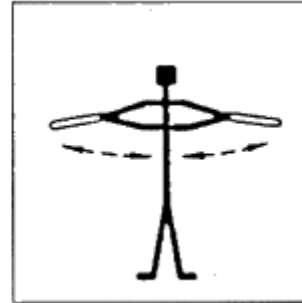
Achtung

Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn



Halt

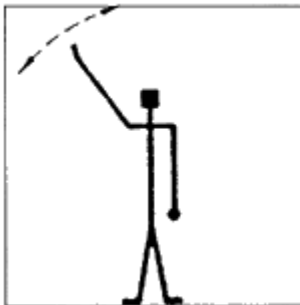
Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn



Halt - Gefahr

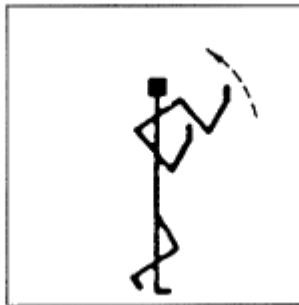
Beide Arme seitwärts waagrecht ausstrecken, Handflächen zeigen nach vorn und Arme abwechselnd anwinkeln und strecken

2. Handzeichen für Fahrbewegungen



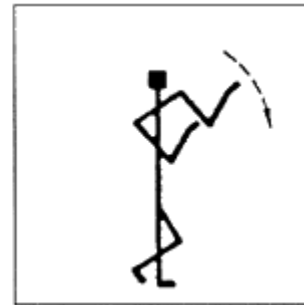
Abfahren

Rechten Arm nach oben halten, Handfläche zeigt nach vorn und Arm seitlich hin- und herbewegen



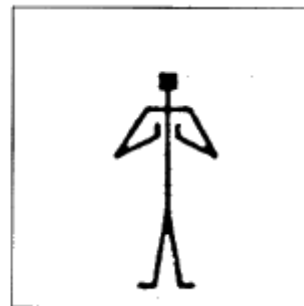
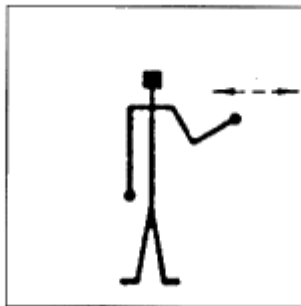
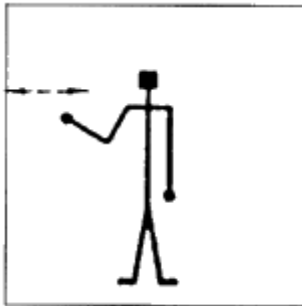
Herkommen

Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach innen und mit den Unterarmen heranwinkeln



Entfernen

Beide Arme beugen, Handflächen zeigen nach außen und mit den Unterarmen weg-winkeln



Links fahren

- vom Einweiser aus gesehen
Den linken Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen

Rechts fahren

- vom Einweiser aus gesehen
Den rechten Arm in horizontaler Haltung leicht anwinkeln und seitlich hin- und herbewegen

**Anzeige einer
Abstandsverringern
g**

Beide Handflächen parallel halten und dem Abstand entsprechend zusammenführen